



Entsorgung von Tierexkrementen aus privaten Nutztierhaltungen

Das bisschen Mist – eine Gefahr für Umwelt und Gesundheit?

Umweltgefährdung

Tierexkreme, insbesondere von Hühnern, Gänsen, Enten und Tauben aber auch von anderen Tieren enthalten große Mengen an Nährstoffen insbesondere Stickstoffverbindungen. Stickstoffeinträge in Boden, Wasser und Luft verursachen große Schäden an der Umwelt.

Stickstoffeinträge in den Boden führen zu einer Versauerung des Bodens und zu einem Rückgang der Artenvielfalt, da Pflanzen, welche nährstoffarme Standorte benötigen, verdrängt werden.

Dieses Phänomen betrifft nicht nur die Ablagerungsfläche selbst. Der Stickstoff verbreitet sich durch Luft und Wasser über große Entfernungen. Er kann so auch von der Ablagerungsfläche weit entfernte Standorte schädigen. Beim Abbau entstehen Ammoniak und Stickoxide. Ammoniak reagiert mit Wasser und fällt als sauren Regen aus. Stickoxide tragen erheblich zur Bildung von Feinstaub bei. Durch Regen werden Ammoniak und Stickoxide niedergeschlagen und gelangen an weit entfernten Standorten in den Boden. Dies stellt eine große Gefahr für nährstoffarme Biotope, wie sie zum Beispiel auf der Brockenkuppe vorkommen, dar.

Ebenfalls wird durch Niederschlag in Wasser löslicher Stickstoff (Nitrat) aus Exkrementhaufen ausgewaschen und gelangt über den Boden oder auf direktem Weg in Gewässer. Dort führen Stickstoffeinträge zu Algenblüten mit einem anschließenden „Umkippen“ des Gewässers. Das Wasser wird zunehmend sauer und sauerstoffarm. Die dort lebenden Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen verenden. Belastet wird durch das Nitrat auch das Rohwasser, welches zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt wird. Da Nitrat eine potentielle Gesundheitsgefahr für Menschen darstellt, muss das Wasser dann kostenintensiv gereinigt werden.

Die menschliche Gesundheit

Die Exkreme von Tieren, insbesondere Taubenkot, enthalten Krankheitserreger, die auch für Menschen zur Gefahr werden können. Zudem birgt vor allem Geflügelkot, besonders während er Verrottet, ein hohes Potential Allergien auszulösen. Liegen also Haufen von Tierexkrementen in der freien Landschaft, können Menschen die sich dort aufhalten damit in Kontakt kommen und Gesundheitsschäden erleiden. Dies betrifft auch Haustiere wie Hunde und Katzen, welche die Krankheitserreger an ihre Besitzer weitergeben können.

Andere sind viel schlimmer, wieso kommt das Umweltamt jetzt zu uns?

Vielleicht denken Sie jetzt „Die Landwirtschaft bringt täglich tonnenweise (Geflügel-)Mist auf ihre Äcker aus und Industrie und Autos pusten tonnenweise Stickoxide in die Luft – welche Rolle soll da ein kleiner Misthaufen am Wegrand spielen?“.

Grundlegend ist anzumerken, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von Tierexkrementen ein wertvoller Beitrag zum Umweltschutz ist – außerdem ist sie gesetzlich vorgeschrieben. Wir alle sind Teil dieser Umwelt und tragen auch die Kosten für Schäden, die durch Stickstoffeinträge an schutzwürdigen Gütern wie Böden, Gewässern und der Artenvielfalt entstehen.

Daher fordern wir jeden Einzelnen auf, im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten und vielleicht darüber hinaus einen Beitrag zur Erhaltung oder sogar Verbesserung unserer Umwelt zu leisten. Im Fall der privaten Tierhalter ist das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Ausscheidungen Ihrer Tiere. Um Ihnen dabei zu helfen, finden Sie im Folgenden die Entsorgungsmöglichkeiten für Tierexkreme:





Entsorgungsmöglichkeiten für Tierexkremamente

Die Exkremamente von Nutztieren in privaten Haltungen (z. B. Tauben, Hühner, Gänse, Enten, sonstiges Geflügel, Kaninchen, Rinder, Ziegen, Schafe, Pferde, Esel, Alpakas, Lamas etc.) sind tierische Nebenprodukte, welche je nach Tierart als Guano¹ oder Gülle¹ bezeichnet werden. Guano und Gülle sind Materialien der Kategorie 2 nach der Europäischen Verordnung über Tierische Nebenprodukte². Somit kommen als Entsorgungswege die Ausbringung auf Ackerflächen, das Entsorgen als Restmüll, das Zuführen zu einer Kompostierungs- oder Biogasanlage oder über Tierkörperbeseitigungsstellen in Frage.

Entsorgung über die Restmülltonne

Im Idealfall werden geringe Mengen tierischer Exkremamente über die Restmülltonne entsorgt. Dies ist der sicherste und auch mit dem geringsten Aufwand für den Tierhalter verbundene Entsorgungsweg. Für Tierarten mit hohem Mistanfall wie Rinder oder Pferde ist diese Möglichkeit nicht geeignet.

Entsorgung durch Aufbringung auf den Boden

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Tierexkremamente auf Böden aufzubringen. Voraussetzung hierfür ist

1. eine Einigung bzw. Absprache mit dem Eigentümer, im Fall landwirtschaftlicher Flächen auch mit dem Bewirtschafter und
2. eine plausible Zweckbestimmung der Exkremamente auf der jeweiligen Fläche, z .B. als Dünger.

Geeignet sind eigene Flächen wie zum Beispiel ein Garten. Die Exkremamente können vor der Aufbringung auch einer Vorrotte im Komposthaufen unterzogen werden.

Für die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland) ist unbedingt eine Absprache mit dem bewirtschaftenden Landwirt erforderlich. In diesem Fall sollten die Exkremamente zusammen mit ohnehin zur Aufbringung vorgesehenem Wirtschaftsdünger oder, z. B. im Fall von Rinder- oder Pferdemist auch allein zur Düngung verwendet werden.

Nicht zulässig ist Ablagern oder Verteilen von Exkremamente auf Flächen jeglicher Art ohne vorherige Absprache mit dem Flächeneigentümer und/oder dem Bewirtschafter und ohne Zweckbestimmung (Düngung). Flächen an Straßen- und Wegrändern in der freien Landschaft, Wälder, Brachflächen oder Wiesen, die nicht in landwirtschaftlicher Nutzung sind, können nicht als Entsorgungsflächen dienen. Werden auf diesen Flächen trotzdem Exkremamente entsorgt, kann dies ordnungs- und privatrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hinweise

Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von der Pflicht sich selbst zu informieren. Beachten Sie auch die sonstigen dünge- und abfallrechtlichen Regelungen.

Die Entsorgung von Exkrementen von Heimtieren, wie Hunden und Katzen ist hier nicht mit erfasst und unterliegt anderen gesetzlichen Regelungen.

Ansprechpartner

Entsorgung Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Tel. 03941 5970-5781

Postanschrift Landkreis Harz
Umweltamt
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

E-Mail umweltamt@kreis-hz.de

¹ Art. 3 Nr. 1 und Nr. 22 EG 1069/2009

² Art. 9 a) der EG 1069/2009





Rechtsquellen

EU (VO) 1069/2009 VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

